

Vermerk

Verjährung in Bearbeitungsgebührenfällen

Fristablauf bei unterstellter Hemmung oder Aufschub
der Verjährungsfrist für Ansprüche aus 2004 - 2010

April 2014



Inhalt

1	Gegenstand der Untersuchung	3
2	„Hemmungslösung“ – LG Nürnberg-Fürth, 6. Zivilkammer	4
2.1	Argumentativer Ansatz	4
2.2	Praktische Konsequenzen der „Hemmungslösung“	5
2.2.1	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2004	5
2.2.2	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2005, 2006	5
2.2.3	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2007 bis 2010	5
2.2.3.1	Fristanlauf und konkrete Restfrist nach Ende der Hemmung	5
2.2.3.2	Ende der Hemmung und konkreter Fristablauf	6
2.2.3.2.1	Ende der vermeintlich „unklaren Rechtslage“ spätestens mit Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Mai 2011	6
2.2.3.2.2	Argumente für Klärung der Rechtslage durch OLG Karlsruhe	7
3	„Aufschiebungslösung“ – LG Stuttgart, 13. Zivilkammer	8
3.1	Argumentativer Ansatz	8
3.2	Praktische Konsequenzen der „Aufschiebungslösung“	8
3.2.1	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2004	8
3.2.2	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2005, 2006	9
3.2.3	Bearbeitungsgebühr entrichtet 2007 bis 2010	9
3.2.3.1	Fristablauf bei Ultimoverjährung	10
3.2.3.2	Argumente für unterjährige Verjährung	10
3.2.3.2.1	Unterjähriger Fristbeginn gesetzlich zulässig	10
3.2.3.2.2	BGH: XI. und VIII. Senat für unterjährigen Verjährungsbeginn nach Aufschub	12
3.2.3.2.3	Vermeidung einer ungerechtfertigten Privilegierung	14
3.2.3.2.4	Gesetzeszweck der Ultimoverjährung nicht einschlägig	16
3.2.3.2.5	Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu Neubeginn und Hemmung	16
3.2.3.3	Konkreter Fristablauf bei unterjähriger Verjährung	17
4	Zusammenfassung	17
	Anhang – Konkrete Jahrgänge: Varianten für Verjährungsfristen bei „Hemmungslösung“ und „Aufschiebungslösung“	



1 Gegenstand der Untersuchung

In den letzten Jahren machen Kreditnehmer vermehrt vermeintlich bestehende Rückforderungsansprüche wegen geleisteter Bearbeitungsgebühren klageweise geltend, darunter auch solche, die bei unterstelltem Bestehen nach dem Wortlaut des Gesetzes (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) bereits verjährt sind. Dabei wird argumentativ auf eine BGH-Rechtsprechung zurückgegriffen, wonach bei „unübersichtlicher, unsicherer, zweifelhafter Rechtslage“ der Beginn der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist gegen den Gesetzeswortlaut ausnahmsweise und bis zur „objektiven Klärung der Rechtslage“ hinausgeschoben ist, weil die Klageerhebung zuvor „unzumutbar“ sei. Verbraucherverbände behaupten, dass auch in den Bearbeitungsgebührenfällen eine solche Ausnahmesituation vorliege. Ob formularmäßig vereinbarte Bearbeitungsgebühren wirksam vereinbart werden könnten, sei nämlich jahrelang streitig gewesen und erst mit einem Beschluss des OLG Celle aus dem Oktober 2011 von der Rechtsprechung abschließend geklärt worden. Daher habe die Verjährungsfrist auch nicht vor Bekanntwerden dieser Entscheidung beginnen können, falls nicht bereits zuvor die zehnjährige absolute Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB abgelaufen sei. Daraus wird der Schluss gezogen, dass bei einer beispielsweise im Jahre 2005 geleisteten Bearbeitungsgebühr Verjährung nicht vor dem 31.12.2014 eintreten kann.¹

Ebenso wie der Bankenfachverband² selbst kam ein vom Verband bei *Prof. Dr. Andreas Piekenbrock* eingeholtes Rechtsgutachten³ zu dem Schluss, dass der Beginn der Verjährungsfrist nicht wegen vermeintlich „unübersichtlicher und zweifelhafter Rechtslage“ hinausgeschoben ist, sondern die Verjährungsfrist, wie üblich, mit Jahresablauf der Gebührenentrichtung beginnt. Diese zutreffende Auffassung führt beispielsweise dazu, dass eine im Jahr 2010 geleistete Bearbeitungsgebühr seit Ablauf des Jahres 2013 nicht mehr zurückgefordert werden kann, wenn sich die Bank auf Verjährung beruft und der Kreditnehmer verjährungshemmende Maßnahmen (z. B. Klageerhebung) vor Ablauf der Frist nicht ergriffen hat.

Die breite Mehrheit der mit solchen Fällen befassten Instanzgerichte kommt zu demselben Ergebnis und weist entsprechende Klagen ab. Allerdings werden im Wesentlichen zwei abweichende Ansichten vertreten, die der geschilderten Auffassung der Verbraucherverbände nahe stehen und Rückforderungsansprüche vielfach als nicht verjährt betrachten. Zu nennen sind hier die Meinung der 6. Zivilkammer des LG Nürnberg-Fürth („**Hemmungslösung**“) und jene der 13. Zivilkammer des LG Stuttgart („**Aufschiebungslösung**“). Der vorliegende Vermerk beschreibt deren Ansätze und erläutert

¹ Vgl. etwa Verbraucherzentrale NRW: www.vz-nrw.de/bearbeitungsentgelte (Link zuletzt aufgerufen am 24.04.2014).

² Vgl. [bfach-RS 02/13](#), [13/13](#), [34/13](#).

³ Das Gutachten wurde den Mitgliedern mit [bfach-RS 04/14](#) zur Verfügung gestellt.



mithilfe der im Anhang befindlichen Tabellen ihre praktischen Konsequenzen für verjährungsrelevante Fälle, also den An- und Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Jahren 2004 bis 2010. Insbesondere wird aufgezeigt, dass auch bei Zugrundelegung dieser Auffassungen in den relevanten Fällen **Verjährung unterjährig**, und zwar spätestens im Jahre **2014** eintritt. Nach zutreffender Sichtweise verjähren diese Ansprüche noch vor der BGH-Entscheidung zur Rechtmäßigkeit von Bearbeitungsentgeltvereinbarungen, die voraussichtlich am 13. Mai 2014 ergehen wird.⁴ Die hierfür herangezogene Argumentation stützt sich nicht zuletzt auf die **Rechtsprechung** des XI. Senats (Bankrechtssenat) des **Bundesgerichtshofs**.

2 „Hemmungslösung“ – LG Nürnberg-Fürth, 6. Zivilkammer

2.1 Argumentativer Ansatz

Nach Meinung der 6. Zivilkammer des LG Nürnberg-Fürth⁵ kann der Verjährungsfristbeginn für die Ansprüche auf Rückforderung vermeintlich zu unrecht bezahlter Bearbeitungsgebühren (§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB) nicht aufgeschoben, sondern lediglich gehemmt sein. Die Hemmung sei eingetreten durch einen Aufsatz⁶ des damaligen Vorsitzenden Richters des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs *Nobbe* vom 02.02.2008. Indem dieser Bearbeitungsentgelte dort als AGB-rechtlich unzulässig dargestellt habe, nachdem sie bis dahin von der Rechtsprechung als zulässig angesehen worden seien, habe der Aufsatz eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage ausgelöst und laufende Fristen gehemmt. Eine Beendigung der Hemmung sei frühestens 2011 eingetreten, als klar geworden sei, dass die obergerichtliche Rechtsprechung der Auffassung *Nobbes* gefolgt sei.

Anmerkung: Die besseren Gründe sprechen bei Anwendung der „Hemmungslösung“ allerdings dafür, das Urteil des OLG Bamberg⁷ vom 04.08.2010 für den Beginn der Hemmung als maßgeblich zu erachten. Hierbei handelt es sich um die erste obergerichtliche Entscheidung, in der die Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr in einem Preisaushang als AGB-rechtlich unzulässig angesehen wurde. Auch wenn *Nobbe* zum Veröffentlichungszeitpunkt seines Aufsatzes Vorsitzender Richter des Bankrechtssenats des BGH war, hat er hier dennoch nicht als solcher, sondern als freier Autor gehandelt. Die Autorität der Person lässt für sich genommen noch nicht auf die künftige Rechtsprechung des Senats schließen, dem er angehört. Dies gilt umso mehr, als die BGH-Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden (§ 139 Abs. 1 GVG). Zudem war absehbar, dass *Nobbe* bereits ein Jahr nach Erscheinen seines Aufsatzes

⁴ Vgl. hierzu [bfach-RS 61/13](#).

⁵ LG Nürnberg-Fürth, Urt. vom 27.01.2014, 6 S 3714/13, Tz. 39 – www.gesetze-bayern.de (Website der Bayerischen Staatsregierung inkl. Rechtsprechungsdatenbank).

⁶ *Nobbe*, Zulässigkeit von Bankentgelten, WM 2011, 185.

⁷ OLG Bamberg, Urt. v. 04.08.2010, 3 U 78/10 – Juris.



ab 01.02.2009 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten würde,⁸ sodass er aus damaliger Sicht kommende Bearbeitungsgebührenfälle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr mitentscheiden würde. Vor allem ist es geradezu absurd, in einem Aufsatz, der die Argumentation eines potentiellen Rückforderungsklägers unterstützt, einen Umstand zu sehen, der eine Klage unzumutbar machen soll. Wenn überhaupt eine Wirkung an diesen Aufsatz geknüpft wird, dann die entgegengesetzte: Eine Rückforderungsklage war seitdem zumutbarer als zuvor (vgl. auch Gutachten *Piekenbrock*⁹, Seiten 40/41).

2.2 Praktische Konsequenzen der „Hemmungslösung“

2.2.1 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2004

Da eine Ablaufhemmung nur in Bezug auf Ansprüche eintreten kann, die bis zum Eintritt der Hemmung noch nicht verjährt sind, können nach dieser Ansicht vermeintliche Rückforderungsansprüche, die im Jahr 2004 entstanden sind, von der Verjährungsproblematik nicht betroffen sein. Denn deren Verjährungsfrist lief Ende 2007 ab, vor Erscheinen des Aufsatzes von *Nobbe* (vgl. Anhang, Varianten **A, B**).

2.2.2 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2005, 2006

Ansprüche aus 2005 und 2006 sind ohne rechtzeitige Klageerhebung bereits im Jahre 2012 beziehungsweise 2013 unterjährig verjährt, unabhängig von dem Ereignis, welches die Hemmung konkret beendete (vgl. Anhang, Varianten **A, B**).

2.2.3 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2007 bis 2010

2.2.3.1 Fristanlauf und konkrete Restfrist nach Ende der Hemmung

Die Frist für Ansprüche aus **2007** begann zum 01.01.2008 (Ultimoregel, § 199 Abs. 1 BGB). Bis zum Erscheinen des Aufsatzes von *Nobbe* sind nach der „Hemmungslösung“ dementsprechend 32 Tage der gesamten Frist verstrichen und stehen nach Ende der Hemmung nicht mehr zu Verfügung. Der Rest der dreijährigen regelmäßigen Verjährungsfrist beträgt dann noch 1.064 Tage (Anhang, Varianten **A, B**).

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus **2008 bis 2010** begann nach der Ultimoregel mit dem 01.01. des jeweiligen Folgejahres, also nach dem Aufsatz von *Nobbe* und dem Eintritt der Hemmung. Nach Ende der Hemmung steht daher die komplette Frist von 1.095 beziehungsweise 1.096 Tagen zur Verfügung (Anhang, Varianten **A, B**).

⁸ *Nobbes* Lebensalter war spätestens seit 1999 allgemein bekannt, nachdem die Pressestelle des BGH es in einer Pressemitteilung anlässlich der Ernennung *Nobbes* zum Vorsitzenden Richter erwähnt hatte: BGH, [Pressemitteilung 58/1999](#) vom 13.07.1999 (Link zuletzt aufgerufen am 24.04.2014).

⁹ Das Gutachten bildet Anlage 1 zum [bfach-RS 04/14](#).



2.2.3.2 Ende der Hemmung und konkreter Fristablauf

Für das Datum des Fristablaufs kommt es darauf an, auf welches Datum für die Beendigung der durch den Aufsatz von *Nobbe* eingetretenen Hemmung abzustellen ist. Hierzu äußert sich das LG Nürnberg-Fürth nicht konkret.

Häufig wird die Auffassung vertreten, dass die unklare Rechtslage erst beseitigt wurde mit einem Beschluss des OLG Celle¹⁰ aus dem Oktober 2011. Mit dieser Entscheidung gab das OLG seine noch im Februar 2010 vertretene Ansicht¹¹ auf, wonach die Erhebung von Bearbeitungsgebühren in Preis- und Leistungsverzeichnissen AGB-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Damit schloss sich das Gericht der Auffassung sieben anderer Oberlandesgerichte an. Stellt man auf das Bekanntwerden dieser Entscheidung durch eine Pressemitteilung¹² eines bekannten Verbraucheranwalts im Internet am 21.10.2011 ab, endete die Hemmung am 21.10.2011. Für in **2007** entrichtete Gebühren würde die Verjährungsfrist in Anwendung von § 209 BGB entsprechend am 19.09.2014, für Ansprüche aus **2008 bis 2010** am 20./21.10.2014 ablaufen (Anhang, Variante **B**).

2.2.3.2.1 Ende der vermeintlich „unklaren Rechtslage“ spätestens mit Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Mai 2011

Die besseren Gründe sprechen bei Anwendung der „Hemmungslösung“ jedoch dafür, für das Ende der Hemmung spätestens auf die Veröffentlichung eines Urteils des OLG Karlsruhe¹³ in der allgemein und kostenlos zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank¹⁴ des Landes Baden-Württemberg am 07.05.2011 abzustellen (Anhang, Variante **A**).

Die Entscheidung war zum damaligen Zeitpunkt bereits die sechste aus insgesamt neun Entscheidungen von acht Oberlandesgerichten, die die Erhebung von Bearbeitungsgebühren mittels Preis- und Leistungsverzeichnissen für AGB-rechtlich unzulässig hielt.

¹⁰ OLG Celle, Beschl. v. 14.10.2011, 3 W 86/11 – Juris.

¹¹ OLG Celle, Beschl. v. 02.02.2010, 3 W 109/09 – Juris.

¹² Pressemitteilung von Rechtsanwalt *Benedikt-Jansen* vom 21.10.2011, auf openPR.de, News-ID: [580813](http://openPR.de/news/580813) (zuletzt aufgerufen am 24.04.2014); die Website ist für jedermann kostenfrei und ohne Anmeldung abrufbar. *Benedikt-Jansen* vertrat den klagenden Verbraucherschutzverband vor dem OLG Celle und konnte den Entscheidungsinhalt mithin zuverlässig wiedergeben.

¹³ OLG Karlsruhe, Urt. v. 03.05.2011, 17 U 192/10 – www.justizportal-bw.de.

¹⁴ www.justizportal-bw.de/pb/,Lde/1149415 (Link zuletzt aufgerufen am 24.04.2014).



Reihenfolge dieser OLG-Entscheidungen nach dem Entscheidungsdatum:

1. OLG Bamberg	3 U 78/10	04.08.2010
2. OLG Dresden	8 U 1461/10	02.12.2010
3. OLG Zweibrücken	4 U 174/10	21.02.2011
4. OLG Düsseldorf	I-6 U 162/10	24.02.2011
5. OLG Hamm	I-31 U 192/10	11.04.2011
6. OLG Karlsruhe	17 U 192/10	03.05.2011
7. OLG Frankfurt	17 U 59/11	27.07.2011
8. OLG Dresden	8 U 562/11	29.09.2011
9. OLG Celle	3 W 86/11	13.10.2011

2.2.3.2.2 Argumente für Klärung der Rechtslage durch OLG Karlsruhe

Folgendes streitet dafür, bei Anwendung der „Hemmungslösung“ für das Ende der Hemmung spätestens auf den Veröffentlichungszeitpunkt des Urteils des OLG Karlsruhe abzustellen (07.05.2011):

- Nach der Entscheidung stand es bildlich gesprochen „6:1“ aus Sicht eines potentiellen Rückforderungsklägers. Entgegen stand zu diesem Zeitpunkt nur noch die Entscheidung des OLG Celle¹⁵ aus dem Februar 2010. Angesichts dessen, dass nach ständiger BGH-Rechtsprechung¹⁶ eine risikolose Klageerhebung für deren Zumutbarkeit nicht erforderlich ist, erscheint eine solche Sachlage mehr als ausreichend, um die angeblich eingetretene Verjährungshemmung wieder zu beenden.
- Sämtliche der angeführten vorausgehenden Entscheidungen zur AGB-rechtlichen Zulässigkeit werden in dem Urteil des OLG Karlsruhe zitiert,¹⁷ sodass bereits die Lektüre dieser einen Entscheidung einen guten Überblick über den Stand der sehr anspruchsfreundlichen Rechtsprechung verschaffte.
- Die Entscheidung wurde auch durch eine Pressemitteilung¹⁸ des OLG Karlsruhe am 06.05.2011 im Internet publik gemacht, sodass sie einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden konnte.

¹⁵ OLG Celle, 3 W 109/09 (Fn. 11).

¹⁶ BGH, Urt. v. 05.04.1976, III ZR 69/74; Urt. v. 20.09.1968, V ZR 50/67; Urt. v. 26.03.1982, V ZR 12/81; Urt. v. 26.11.1987, IX ZR 162/86; Urt. v. 23.09.2008, XI ZR 262/07, Tz. 14 (m. w. N.).

¹⁷ OLG Karlsruhe, 17 U 192/10 (Fn. 13), Tz. 40.

¹⁸ <http://www.olg-karlsruhe.de/pb/,Lde/1149835/?LISTPAGE=1149795> (Link zuletzt aufgerufen am 24.04.2014).



- Es leuchtet nicht ein, warum ausgerechnet auf die Entscheidung des OLG Celle aus dem Oktober 2011 abgestellt werden sollte. Wäre es für die Zumutbarkeit einer Klage stets notwendig, dass ein einzelnes Gericht seine abweichende Rechtsauffassung aufgibt, wäre eine Klage selbst dann nicht zumutbar, wenn von den 24 deutschen Oberlandesgerichten bereits 23 zugunsten der klägerischen Argumentation entschieden haben und ein einziges Oberlandesgericht eine gegensätzliche Meinung einnimmt.

Rekurriert man also für das Ende der Hemmung auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe, lief die Verjährungsfrist für Ansprüche aus **2007** am 05.04.2014 und läuft sie für Ansprüche aus **2008 bis 2010** am 06./07.05.2014 ab (Anhang, Variante **A**).

3 „Aufschiebungslösung“ – LG Stuttgart, 13. Zivilkammer

3.1 Argumentativer Ansatz

Nach der „Aufschiebungslösung“ der 13. Zivilkammer des LG Stuttgart¹⁹ ist der Fristbeginn bis zur Klärung der Rechtslage vollständig aufgeschoben. Dies gilt aber nach Ansicht des Landgerichts nicht für Ansprüche, die in dem Zeitpunkt, in dem die Rechtslage unsicher wurde, bereits verjährt waren.²⁰ Offenbar stellt das Gericht hier auf das Urteil des OLG Bamberg²¹ aus dem August 2010 ab,²² also die erste obergerichtliche Entscheidung, in der die Vereinbarung einer Bearbeitungsgebühr in einem Preisaushang als AGB-rechtlich unzulässig angesehen wurde. Beseitigt wurde die unklare Rechtslage nach dem LG Stuttgart erst mit der OLG-Rechtsprechung des Jahres 2011 („Veröffentlichungen im Jahr 2011“²³).

3.2 Praktische Konsequenzen der „Aufschiebungslösung“

3.2.1 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2004

Auch nach der „Aufschiebungslösung“ des LG Stuttgart waren Ansprüche aus 2004 nie von einem Aufschub betroffen, da die Verjährungsfrist unabhängig von dem die Rechtsunsicherheit auslösenden Ereignis zuvor abgelaufen war (vgl. Anhang, Varianten **C, D**).

¹⁹ LG Stuttgart, Urteile v. 23.10.2013, 13 S 65/13 und v. 05.02.2014, 13 S 126/13 – www.justizportal-bw.de.

²⁰ LG Stuttgart, 13 S 126/13 (Fn. 19), Tz. 32.

²¹ OLG Bamberg, 3 U 78/10 (Fn. 7).

²² Dies ergibt sich aus folgender Formulierung: „Eine dahingehende Entwicklung, dass die das Bearbeitungsentgelt betreffende Klausel für unwirksam erklärt werden würde, war bis zum Jahr 2010 nicht zu erkennen.“, LG Stuttgart, 13 S 126/13 (Fn. 19), Tz. 31.

²³ LG Stuttgart, 13 S 65/13 (Fn. 19), Tz. 32.



3.2.2 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2005, 2006

Ob dies auch für Ansprüche aus den Jahren 2005 und 2006 gilt, hängt davon ab, auf welches Ereignis hinsichtlich des die angebliche Rechtsunsicherheit *auslösenden* Ereignisses abgestellt wird. In Betracht zu ziehen sind folgende Ereignisse, wobei das LG Stuttgart selbst das erstere als maßgeblich erachtet:

OLG Bamberg, Urteil aus dem Jahr 2010 (Anhang, Varianten **C**, **D**)
Aufsatz *Nobbe* aus dem Jahr 2008

Wählt man das Urteil des OLG Bamberg als maßgeblichen Zeitpunkt, wofür in der Tat die besseren Gründe²⁴ sprechen, waren auch Ansprüche aus 2005 und 2006 nie von einem Aufschub betroffen, da ihre Verjährungsfrist bereits Ende 2008 beziehungsweise 2009 und damit vor dem Urteil abgelaufen war (Varianten **C**, **D**).

Rekurriert man hingegen auf den Aufsatz von *Nobbe*, waren nach der „Aufschiebungslösung“ auch die Verjährungsfristen für die Ansprüche aus 2005 und 2006 hinausgeschoben, da der Aufsatz vor dem regulären Fristablauf für diese Jahrgänge erschien. Für den Ablauf der hinausgeschobenen Frist gilt in diesem Fall das sogleich und in den Varianten **C** und **D** des Anhangs für Ansprüche aus 2007 bis 2010 Ausgeführte entsprechend.

3.2.3 Bearbeitungsgebühr entrichtet 2007 bis 2010

Da nach der Aufschiebungslösung des LG Stuttgart offenbar das Urteil des OLG Bamberg aus dem Jahr 2010 als das die Rechtsunsicherheit *auslösende* Ereignis zu gelten hat (Varianten **C**, **D**), wären von dem Aufschub alle Ansprüche aus **2007 bis 2010** betroffen, da diese bis zu dem Urteil des OLG Bamberg noch nicht verjährt waren.

Um die Frage zu beantworten, wann die Frist für diese Ansprüche abläuft, muss in einem ersten Schritt geklärt werden, ob die Verjährungsfrist anders als bei der „Hemmungslösung“ stets mit dem Schluss eines Jahres endet (Ultimoverjährung) oder ob sie wie dort unterjährig abläuft. Hierfür ist entscheidend, wann die wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ aufgeschobene dreijährige Frist nach „Klärung der Rechtslage“ beginnt – sofort mit Bekanntwerden des „klärenden“ Ereignisses oder mit Ablauf des Jahres, in dem dieses Ereignis stattfand.

²⁴ Vgl. zur Argumentation oben unter [2.1](#), Seite 4.



3.2.3.1 Fristablauf bei Ultimoverjährung

Im Fall einer Ultimoverjährung würde die Verjährungsfrist für Ansprüche aus 2007 bis 2010 erst Ende 2014 enden, weil die Frist mit dem 01.01.2012 begonnen hätte. Denn das klärende Ereignis – Entscheidung OLG Karlsruhe oder OLG Celle – fand im Jahre 2011 statt.

3.2.3.2 Argumente für unterjährige Verjährung

Die weitaus besseren Argumente sprechen jedoch dafür, den Ultimofristbeginn des § 199 Abs. 1 BGB nicht (erneut) anzuwenden, wenn die Frist bereits wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ hinausgeschoben war. Die Frist sollte dann – analog zur Vorgehensweise bei der „Hemmungslösung“, wo die bereits angelaufene Frist mit ihrem „unverbrauchten“ Teil umgehend weiter läuft – sofort nach dem klärenden Ereignis beginnen. Dies führt zu einer unterjährigen Verjährung des betroffenen Anspruchs.

3.2.3.2.1 Unterjähriger Fristbeginn gesetzlich zulässig

Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Vorschrift des § 199 Abs. 1 BGB einem unterjährigen Fristbeginn nicht im Wege steht:

§ 199 BGB - Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist (...)

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, (...)

Der Einschub „soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist“ ist zwar erst durch das *Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts*²⁵ mit Wirkung vom 01.01.2010 in die Vorschrift eingefügt worden. Er bewirkte allerdings keine materielle Änderung, sondern diente der Klarstellung,²⁶ war also rein redaktioneller Natur. Nach dem *lex specialis*-Grundsatz gehen besondere Regeln der allgemeinen ohnehin vor.

²⁵ Gesetz v. 24.09.2009, BGBl. I S. 3142.

²⁶ BT-Drucks. 16/8954, S. 14 (Gesetzentwurf der Bundesregierung).



Soweit also besondere Regelungen eingreifen, die einen abweichenden Fristbeginn für die regelmäßige Verjährungsfrist statuieren, sind diese vorrangig. Bei ihnen²⁷ beginnt die Verjährungsfrist des jeweiligen Anspruchs sofort...

„... mit der Beendigung der Leihe.“	§ 604 Abs. 5 BGB
„... mit der Rückforderung.“	§ 695 Satz 2 BGB
„... mit dem Verlangen auf Rücknahme.“	§ 696 Satz 3 BGB
„... mit der Auflösung des Verhältnisses.“	§ 1302 BGB
„... mit der Beendigung des Güterstands.“	§ 1390 Abs. 3 Satz 1 BGB
„... mit dem Erbfall.“	§§ 2287 Abs. 2, 2332 Abs. 1 BGB

In diesen Fällen knüpft der Fristbeginn ausschließlich an ein objektives Kriterium an, nicht zugleich an ein subjektives, wie dies allgemein nach § 199 Abs. 1 BGB der Fall ist. Auch ist für den Fristbeginn nicht das zugehörige Jahresultimo maßgeblich. Der Fristenlauf beginnt vielmehr sofort, wie beispielsweise auch die Rechtsfähigkeit des Menschen sofort „mit der Vollendung der Geburt“ beginnt (§ 1 BGB).

Da es sich bei dem Aufschub des Verjährungsfristbeginns wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ ebenfalls um einen Ausnahme- und damit Spezialfall handelt, der zwar nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich geschaffen, jedoch von der Rechtsprechung „gefunden“ wurde, besteht gerade auch hier Raum für einen unterjährigen Fristbeginn. Dies gilt umso mehr, als die Judikatur zum hinausgeschobenen Verjährungsbeginn weitaus älter ist als die heutige Vorschrift des § 199 Abs. 1 BGB.

Auch knüpft der Fristbeginn in diesem Ausnahmefall an ein objektives Kriterium an, nämlich die „objektive Klärung“²⁸ der Rechtslage aus Sicht eines „rechtskundigen Dritten“.²⁹ Die Fallkonstellation steht den oben angeführten gesetzlichen Spezialvorschriften zum Fristbeginn also ohnehin näher als der allgemeinen Regelung des § 199 Abs. 1 BGB.

²⁷ Einige der folgenden Vorschriften erhielten – ohne inhaltliche Änderung beim Fristbeginn – hinsichtlich der Formulierung ebenfalls erst durch das *Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts* ihre heutige Gestalt (§§ 1302, 1390 Abs. 3 S. 1, 2287 Abs. 2, 2332 Abs. 1 = Abs. 2 a. F. BGB). Andere befanden sich mit ihrem heutigen Wortlaut schon damals im Gesetz und erhielten ihre aktuelle Fassung schon mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 2002 (§§ 604 Abs. 5, 695 S. 2, 696 S. 3 BGB).

²⁸ BGH, XI ZR 262/07 (Fn. 16), Tz. 19.

²⁹ BGH, Urt. v. 25.02.1999, IX ZR 30/98; Beschl. v. 19.03.2008, III ZR 220/07, Tz. 7; Urt. v. 15.06.2010, XI ZR 309/09, Tz. 12.



3.2.3.2.2 BGH: XI. und VIII. Senat für unterjährigen Verjährungsbeginn nach Aufschub

Dementsprechend nimmt offenbar auch der Bankrechtssenat des Bundesgerichtshofs einen umgehenden Fristbeginn nach Klärung der Rechtslage an. Nach seiner in einem Urteil aus dem Jahr 2008 zum Ausdruck kommenden Auffassung ist die Klageerhebung *nach objektiver Klärung* der Rechtslage – also sofort – zumutbar und nicht erst ab *Schluss des Jahres, in dem die Rechtslage geklärt wurde*:

Exaktes Datum statt Jahresangabe. Sofortiger, unterjähriger Fristbeginn.

*„Nach der Veröffentlichung dieser Entscheidungen in der NJW als der auflagenstärksten juristischen Fachzeitschrift in den Heften vom 4. Januar 2001, 17. Dezember 2001 und 2. Januar 2002 stand die zuvor unklare Rechtslage dem Verjährungsbeginn nicht mehr entgegen. (...) An der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn fehlt es bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage (...) nur bis zur objektiven Klärung der Rechtslage (...). Danach ist die Klageerhebung zumutbar.“*³⁰

[Hervorhebungen durch Verfasser]

Der BGH bezieht sich auf exakte Veröffentlichungsdaten in bestimmten NJW-Heften. Bei Anwendbarkeit der Ultimoregel wäre dies überflüssig. Die Angabe der Fundstellen nach dem Schema *NJW 2002, 1234* wäre völlig ausreichend gewesen. Hingegen erfordert die Berechnung einer unterjährig beginnenden Verjährungsfrist sehr wohl eine exakte Recherche der Veröffentlichungsdaten, wie sie hier nicht nur durchgeführt, sondern sogar im Urteilstext dokumentiert wurde. Dieser sehr ungewöhnliche Vorgang spricht deutlich für einen unterjährigen Fristbeginn, zumal diese Ausführungen zum Komplex „aufgeschobener Fristbeginn“ insgesamt nicht entscheidungserheblich waren, es sich insoweit also um ein *obiter dictum* handelte.³¹

Sehr pointiert und unmissverständlich bringt der XI. Senat seine Auffassung im amtlichen Leitsatz dieser Entscheidung zum Ausdruck:

*„Ist der Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 1 BGB in Fällen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage ausnahmsweise wegen der Rechtsunkenntnis des Gläubigers hinausgeschoben, **beginnt die Verjährung mit der objektiven Klärung der Rechtslage.** Auf die Kenntnis bzw.*

³⁰ BGH, XI ZR 262/07 (Fn. 16), Tz. 19.

³¹ Es lag in dem Fall bereits die geschriebene subjektive Voraussetzung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht vor, sodass Verjährung bereits aus diesem Grund nicht eintreten konnte, vgl. BGH, XI ZR 262/07 (Fn. 16), Tz. 20, 22. Einer Vertiefung der Problematik des wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ aufgeschobenen Fristbeginns hätte es daher gar nicht erst bedurft.



grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von dieser Klärung kommt es nicht an.“

[Hervorhebungen durch Verfasser]

Ein Ultimobeginn würde diesen Leitsatz geradezu konterkarieren. Besonders bemerkenswert ist, dass der BGH hier **identisch formuliert wie das BGB** in den Vorschriften, die einen von § 199 Abs. 1 BGB abweichenden, sofortigen Beginn der Verjährungsfrist anordnen³² (so beispielsweise § 604 Abs. 5 BGB: „... mit der Beendigung der Leihe.“).

Die hier vertretene Interpretation wird weiter gestärkt durch die Ausführungen des VIII. Senats in einem Hinweisbeschluss aus dem Jahr 2012. Der VIII. Senat rezipiert das genannte Urteil des XI. Senats und führt aus:

*„Jedenfalls nach der noch im Jahre 2004 erfolgten Veröffentlichung dieses Senatsurteils stand die zuvor (möglicherweise) unklare Rechtslage dem Verjährungsbeginn hier nicht mehr entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 23. September 2008 - XI ZR 262/07, aaO Rn. 19 mwN). Auf die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis der Kläger von der Klärung der Rechtslage kam es hierfür nicht an. An der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifender Voraussetzung für den Verjährungsbeginn fehlt es bei unsicherer und zweifelhafter Rechtslage **nur bis zur objektiven Klärung der Rechtslage**. Danach ist die Klageerhebung zumutbar (BGH, Urteil vom 23. September 2008 - XI ZR 262/07, aaO; Erman/Schmidt-Räntsch, BGB, 13. Aufl., § 199 Rn. 18a; MünchKommBGB/Grothe, 6. Aufl., § 199 Rn. 26), zumal sich die Kläger jedenfalls **ab diesem Zeitpunkt hätten erfolgversprechend anwaltlich beraten lassen können.**“³³*

*„Durch das vorgenannte Senatsurteil vom **23. Juni 2004** (VIII ZR 361/03, aaO) war nicht nur geklärt, dass eine Schönheitsreparaturklausel mit einem "starren" Fristenplan keine rechtliche Grundlage für einen Vorschussanspruch bietet, (...). Den Klägern war **deshalb (bereits) mit der Veröffentlichung** des vorgenannten Senatsurteils die Erhebung einer*

³² Wie oben (Fn. 27) gezeigt, hatten zum Zeitpunkt des Urteils in der Sache XI ZR 262/07 am 23.09.2008 zwar noch nicht alle auf Seite 11 genannten Vorschriften die „mit“-Fassung. Allerdings war das *Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts*, das diese Vereinheitlichung für die restlichen Vorschriften mit identischem Regelungsgehalt, aber bis dahin abweichendem Wortlaut vornahm, bereits fünf Monate zuvor mit Drucksache 16/8954 vom 24.04.2008 in den Bundestag eingebracht worden und damit öffentlich einsehbar. Der Gesetzentwurf dürfte dem Senat bei Formulierung des Leitsatzes also bekannt gewesen sein.

³³ BGH, Beschluss v. 31.01.2012, VIII ZR 141/11, Tz. 5.



*Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung Erfolg versprechend möglich und damit **zumutbar**.*³⁴

[Hervorhebungen durch Verfasser]

Auch der VIII. Senat benutzt also die „mit“-Formulierung, die das BGB in Fällen sofortigen Fristbeginns verwendet.

In diesem Fall begann die Verjährung zwar erst mit Jahresablauf 2004. Dies ist aber keineswegs einem Ultimobeginn nach Klärung der Rechtslage geschuldet. Im konkreten Fall fiel nämlich nicht nur die mutmaßlich klärende BGH-Entscheidung in das Jahr 2004. Vielmehr war schon der streitgegenständliche Anspruch erst 2004 entstanden.³⁵ Da hier bereits die *geschriebenen* Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB betroffen sind, begann die Verjährungsfrist aus *diesem* Grund erst mit dem Ablauf des Jahres 2004.

3.2.3.2.3 Vermeidung einer ungerechtfertigten Privilegierung

Der Entscheidung des XI. Senats lässt sich ferner entnehmen, dass er einen über den eigentlichen Aufschub der Verjährungsfrist wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ hinausgehende Privilegierung nicht anerkennt, wie nachfolgender Passus zeigt:

Keine Privilegierung bei unklarer Rechtslage.

*„Die Revisionserwiderung weist zu Recht darauf hin, dass derjenige, der bei zunächst unklarer, aber später geklärter Rechtslage die anspruchsbegründenden tatsächlichen Umstände kennt, wegen fortdauernder Rechtsunkenntnis aber keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergreift, **nicht anders behandelt werden darf** als derjenige, der bei von Anfang an klarer Rechtslage die anspruchsbegründenden tatsächlichen Umstände kennt, wegen Rechtsunkenntnis aber keine Klage erhebt.“³⁶*

[Hervorhebungen durch Verfasser]

Bei Anwendung der Ultimoregel nach Klärung der Rechtslage träte eine ungerechtfertigte Privilegierung jedoch ein:

³⁴ BGH, VIII ZR 141/11 (Fn. 33), Tz. 6

³⁵ Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Hinweisbeschluss des BGH in der Sache VIII ZR 141/11, jedoch aus dem Tatbestand des angegriffenen Urteils der Vorinstanz (LG Berlin, Urteil vom 11.03.2011, 63 S 277/10, Tz 1, 5 – Juris).

³⁶ BGH, XI ZR 262/07 (Fn. 16), Tz. 19.



Im Normalfall der hinreichend klaren Rechtslage beginnt die Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss eines Jahres und tritt Verjährung mit Ablauf des dritten Folgejahres ein. Der Ultimofristbeginn ist letztlich ein gesetzlicher Fristaufschub.

Im Ausnahmefall der ungeklärten Rechtslage beginnt die Dreijahresfrist des § 195 BGB zweifellos ebenfalls nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die geschriebenen Voraussetzungen § 199 Abs. 1 BGB erstmalig vorliegen. Die gesetzliche Regel über den Fristaufschub bis Jahresende wird also auch hier angewandt.³⁷ Die Frist wird sodann allerdings von ihrem regulären Beginn Anfang des Folgejahres ausnahmsweise ein zweites Mal hinausgeschoben, weil die Rechtslage „unübersichtlich und zweifelhaft“ ist. Der Aufschub erstreckt sich bis zu einem klärenden Ereignis, beispielsweise die Entscheidung eines OLG, des BGH oder des EuGH. Hat es dabei sein Bewenden, beginnt die Frist sodann unterjährig und läuft entsprechend drei Jahre später unterjährig ab. Würde hingegen nach dem klärenden Ereignis die Frist nicht umgehend beginnen, sondern ihr Beginn ein weiteres Mal auf den Schluss des Jahres aufgeschoben, käme dies einem *dritten Aufschub* der Verjährungsfrist und einer *doppelten Anwendung der Ultimoregel* des § 199 Abs. 1 BGB gleich.

Den ersten, gesetzlichen Aufschub muss man beim Vergleich der Konstellationen unberücksichtigt lassen. Erstens gehört er nicht zur eigentlichen Verjährungsfrist hinzu, was sich schon aus § 195 BGB ergibt, der schlicht eine dreijährige Frist vorsieht. Zweitens kommt er, wie gezeigt, ohnehin in jedem Fall des § 199 Abs. 1 BGB einmal zur Anwendung. Unberücksichtigt bleiben muss auch der (zweite) Aufschub, den die Rechtsprechung bei „unübersichtlicher und zweifelhafter“ Rechtslage gewährt.

Der dritte Aufschub beziehungsweise die doppelte Anwendung der Ultimoregel des § 199 Abs. 1 BGB wäre jedoch ein Sonderrecht für einen Ausnahmefall, dessen Besonderheit schon mit dem zweiten Fristaufschub Rechnung getragen wird. Ein dritter Aufschub, der sich bis auf ein Jahr belaufen kann, käme einer Verlängerung der Verjährungsfrist gleich – völlig ohne innere Rechtfertigung.

In der Ausnahmesituation einer wegen „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ aufgeschobenen Verjährungsfrist kann eine ungerechtfertigte Privilegierung des Anspruchsinhabers nur dann vermieden werden, wenn die dreijährige Verjährungsfrist **sofort** nach Klärung der Rechtslage unterjährig zu laufen beginnt.

³⁷ Dies ergibt sich anschaulich aus dem oben zitierten Hinweisbeschluss des VIII. BGH-Senats (Fn. 33) und dem Urteil der Vorinstanz LG Berlin (Fn. 35), in deren Fall genau diese Konstellation vorlag: Anspruchsentstehung (§ 812 BGB) im Jahre 2004, Klärung der Rechtslage durch BGH-Urteil ebenfalls 2004, Fristbeginn gemäß § 199 Abs. 1 BGB: mit Jahresablauf 2004.



3.2.3.2.4 Gesetzeszweck der Ultimoverjährung nicht einschlägig

Ferner ließe sich ein Ultimofristbeginn nach Aufschub wegen Unzumutbarkeit nicht mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 199 Abs. 1 BGB in Einklang bringen. Der Zweck der Ultimoverjährung besteht darin, die Handhabung der subjektiven Kriterien des § 199 Abs. 1 Nr. 2 praktikabel zu machen, indem ihnen ein objektives Element (in diesem Kontext: Jahresultimo) an die Seite gestellt wird. Da der genaue Kenntniszeitpunkt – über die Person des Schuldners und die anspruchsbegründenden Umstände – oftmals nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand rekonstruierbar ist, wollte der Gesetzgeber die dadurch entstehenden Beweisschwierigkeiten abmildern.³⁸

Es geht also um bestimmte in der Person des Gläubigers liegende innere Tatsachen, die naturgemäß besonders mit Beweisschwierigkeiten behaftet sind. In der Situation bei „unsicherer und zweifelhafter Rechtslage“ können solche Beweisschwierigkeiten hingegen nicht auftreten. Maßgeblich ist hier nämlich wie gezeigt die objektive Klärung der Rechtslage³⁹ aus der Sicht eines rechtskundigen Dritten,⁴⁰ ohne dass es auf die Kenntnis des Gläubigers von der Klärung der Rechtslage überhaupt ankommt. Wenn man sich auch bei mehreren in Betracht kommenden die Rechtslage klärenden Ereignissen über den genauen Zeitpunkt der Klärung streiten mag, so sind hier doch keine Fragen tatsächlicher Art betroffen, die einem Beweis zugänglich wären. Ob die eine oder die andere veröffentlichte Gerichtsentscheidung die Klärung herbeiführte, ist vielmehr eine Frage der rechtlichen Bewertung.

3.2.3.2.5 Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu Neubeginn und Hemmung

Nur mit einem sofortigen Fristbeginn kann ein Gleichlauf mit gesetzlichen Fällen der Hemmung eines Anspruchs, bei deren Ende die Frist sofort (weiter)läuft hergestellt werden (§ 209 BGB). Noch evidentester wird die Notwendigkeit des sofortigen Fristbeginns mit Blick auf die Regelung zum Neubeginn der Verjährung. Die Frist beginnt nach dem BGH⁴¹ und der einhelligen Kommentarliteratur⁴² in den Fällen des § 212 BGB nämlich ebenfalls sofort am nachfolgenden Tag und nicht erst mit Jahreschluss. Die Vorschrift des § 199 Abs. 1 BGB wird auch hier kein zweites Mal angewandt. Will

³⁸ MüKo-BGB/*Grothe* (Fn. 42), § 199 BGB Rz. 43 mit Verweis auf BT-Drucks. 14/7052 (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zur Schuldrechtsreform), S. 180.

³⁹ BGH, XI ZR 262/07 (Fn. 16), Tz. 19; vgl. die Zitate auf Seite 12.

⁴⁰ Vgl. die Nachweise aus der BGH-Rechtsprechung oben Fn. 29.

⁴¹ BGH, Beschl. v. 08.01.2013, VIII ZR 344/12, Tz. 6.

⁴² MüKo-BGB/*Grothe*, 6. Aufl. 2012, § 212 BGB, Rz. 23; BeckOK/*Henrich*, Edition: 30, § 212 BGB, Rz. 14; Palandt/*Ellenberger*, § 212, Rz. 8, 11; Hk-BGB/*Dörner*, 7. Aufl. 2012, § 212 BGB, Rz. 1; Jauernig/*Mansel*, 15. Aufl. 2014, § 212 BGB, Rz. 1, 2.



man einen Wertungswiderspruch vermeiden, darf die Ultimoregel nach dem Fristaufschub wegen „unsicherer Rechtslage“ also ebenfalls nicht angewandt werden.

3.2.3.3 Konkreter Fristablauf bei unterjähriger Verjährung

Folgt man dieser für einen unterjährigen Fristbeginn streitenden Argumentation, **verjähren die Ansprüche aus 2007 bis 2010 unterjährig** am 06./07.05.2014, sofern man für das klärende Ereignis auf das Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Mai 2011 abstellt. Wie oben⁴³ im Zusammenhang mit der „Hemmungslösung“ gezeigt, sprechen die besseren Gründe tatsächlich dafür, schon diese Entscheidung als „klärendes“ Ereignis zu betrachten. Diese Annahme liegt der Variante **C** des Anhangs zugrunde.

Falls man allerdings erst das Urteil des OLG Celle aus dem Oktober 2011 als „klärendes“ Ereignis ansieht, würde die unterjährige Verjährung am 20./21.10.2014 eintreten (Anhang, Variante **D**).

4 Zusammenfassung

Vertritt man die Ansicht, dass bei einer „unsicheren/unübersichtlichen/zweifelhaften Rechtslage“ die Verjährungsfrist gehemmt wird oder gar hinausgeschoben ist, und hält man entgegen der Ansicht des Verbands⁴⁴ und *Prof. Piekenbrocks*⁴⁵ einen solchen Fall in Bezug auf Bearbeitungsgebühren für gegeben, tritt für alle von der Verjährungsdiskussion potentiell noch betroffenen Fälle – Bearbeitungsgebühren entrichtet 2004 bis 2010 – Verjährung spätestens im Laufe und nicht erst mit Ablauf des Jahres 2014 ein. An- und Ablauf der Frist unterliegen nach richtiger Auffassung, die sich auf die Rechtsprechung zweier BGH-Senate (XI. und VIII. Senat) stützen kann, nicht der üblichen Ultimoregel. → [Argumentation](#)⁴⁶

Bei Zugrundelegung dieser Auffassung sind folgende Aspekte hervorzuheben:

- Für den Eintritt einer „unsicheren und zweifelhaften“ Rechtslage wäre frühestens das Urteil des OLG Bamberg⁴⁷ aus dem August 2010 zu Bearbeitungsgebührenklauseln in Preis- und Leistungsverzeichnissen maßgeblich (Anhang, Varianten **C**, **D**). → [Argumentation](#)⁴⁸

⁴³ Vgl. oben unter [2.2.3.2.2](#), Seite 7.

⁴⁴ Vgl. [bfach-RS 02/13](#), [13/13](#), [34/13](#).

⁴⁵ Vgl. [bfach-RS 04/14](#).

⁴⁶ Vgl. zur Argumentation oben unter [3.2.3.2](#), ab Seite 10.

⁴⁷ OLG Bamberg, 3 U 78/10 (Fn. 21).

⁴⁸ Vgl. zur Argumentation oben unter [2.1](#), Seite 4.



- Für die „Klärung der Rechtslage“ und die damit einhergehende Wiederherstellung der Zumutbarkeit einer Klageerhebung und das Ende der Hemmung beziehungsweise den Beginn der Verjährungsfrist wäre richtigerweise spätestens auf das Urteil des OLG Karlsruhe⁴⁹ aus dem Mai 2011 abzustellen (Anhang, Varianten **A, C**). → [Argumentation](#)⁵⁰
- Fälle, in denen der vermeintliche Rückforderungsanspruch 2004 entstand, sind nicht relevant, da Verjährung bereits vor Eintritt der vermeintlich unklaren Rechtslage eingetreten war.
- In Fällen, in denen der vermeintliche Rückforderungsanspruch
 - **2005 oder 2006** entstand, wäre Verjährung spätestens im Laufe des Jahres 2012 beziehungsweise 2013 eingetreten.
 - **2007 bis 2010** entstand, würde Verjährung nach richtiger Sichtweise spätestens mit Ablauf des 7. Mai 2014 eintreten (Anhang, Varianten **A, C**).
- Verjährung trat beziehungsweise tritt demzufolge vor der diesjährigen Entscheidung des BGH zur rechtlichen Zulässigkeit von Vereinbarungen über Bearbeitungsgebühren in Verbraucherdarlehensverträgen ein. Dies gilt unabhängig davon, welche der hier beschriebenen Auffassungen zur Verjährungsproblematik zugrunde gelegt wird (Bankenfachverband und Prof. Piekenbrock: kein Fristaufschub; LG Stuttgart: Fristaufschub oder LG Nürnberg-Fürth: Hemmung). Die mündliche Verhandlung vor dem BGH zu einem solchen Fall ist für den 13. Mai 2014 anberaumt.

Berlin, 28. April 2014

Dirk Flamme
Referent Recht

⁴⁹ OLG Karlsruhe, 17 U 192/10 (Fn. 13).

⁵⁰ Vgl. zur Argumentation oben unter [2.2.3.2.2](#), Seite 7.

**Verjährungsfristen für Rückforderungsansprüche wegen geleisteter Bearbeitungsgebühren
"Hemmungslösung" nach dem LG Nürnberg-Fürth ***

Gebühr geleistet	Fristbeginn	regulärer Fristablauf	Länge der Frist (d)	Eintritt der Hemmung	Ende der Hemmung	abgelaufene Frist vor Hemmung (d)	Restfrist nach Hemmung (d)	Fristablauf (letzter Tag)
A + B Ereignis, das Rechtsunsicherheit auslöste <i>Aufsatz Nobbe</i> WM 2008, 185 Eintritt der Hemmung 02.02.2008 Erscheinungsdatum des Aufsatzes								
A Rechtslage klärendes Ereignis <i>OLG Karlsruhe</i> Urteil vom 03.05.2011, 17 U 192/10 Zumutbarkeit Klageerhebung ab 07.05.2011 Einstellungsdatum des Urteils bei www.justizportal-bw.de **								
2004	01.01.2005	31.12.2007		Keine Hemmung	-	Verjährungsfrist abgelaufen vor	Aufsatz Nobbe	
2005	01.01.2006	31.12.2008	1096			762	334	05.04.2012
2006	01.01.2007	31.12.2009	1096			397	699	05.04.2013
2007	01.01.2008	31.12.2010	1096			32	1064	05.04.2014
2008	01.01.2009	31.12.2011	1095	02.02.2008	07.05.2011	0	1095	06.05.2014
2009	01.01.2010	31.12.2012	1096			0	1096	07.05.2014
2010	01.01.2011	31.12.2013	1096			0	1096	07.05.2014
2011	01.01.2012	31.12.2014		Keine Hemmung	-	Verjährungsfrist angelaufen nach	Urteil OLG Karlsruhe	
B Rechtslage klärendes Ereignis <i>OLG Celle</i> Beschluss vom 14.10.2011, 3 W 86/11 Zumutbarkeit Klageerhebung ab 21.10.2011 Datum Pressemitteilung von Rechtsanwalt Benedikt-Jansen auf openPR.de ***								
2004	01.01.2005	31.12.2007		Keine Hemmung	-	Verjährungsfrist abgelaufen vor	Aufsatz Nobbe	
2005	01.01.2006	31.12.2008	1096			762	334	19.09.2012
2006	01.01.2007	31.12.2009	1096			397	699	19.09.2013
2007	01.01.2008	31.12.2010	1096			32	1064	19.09.2014
2008	01.01.2009	31.12.2011	1095	02.02.2008	21.10.2011	0	1095	20.10.2014
2009	01.01.2010	31.12.2012	1096			0	1096	21.10.2014
2010	01.01.2011	31.12.2013	1096			0	1096	21.10.2014
2011	01.01.2012	31.12.2014		Keine Hemmung	-	Verjährungsfrist angelaufen nach	Beschluss OLG Celle	

* LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 27.01.2014, 6 S 3714/13.

** justizportal-bw.de ist das zentrale Portal der Justiz in Baden-Württemberg inkl. Rechtsprechungsdatenbank. Diese ist für jedermann kostenfrei, ohne Anmeldung abrufbar.

*** openPR.de, News-ID: 580813; die Website ist für jedermann kostenfrei und ohne Anmeldung abrufbar.

**Verjährungsfristen für Rückforderungsansprüche wegen geleisteter Bearbeitungsgebühren
"Aufschiebungslösung" nach dem LG Stuttgart unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung ***

Gebühr geleistet	regulärer Fristbeginn	regulärer Fristablauf	Länge der Frist (d)	aufgeschobener Fristbeginn (erster Tag der Frist)	Fristablauf (letzter Tag der Frist)
C + D <i>Ereignis, das Rechtsunsicherheit auslöste</i> OLG Bamberg Urteil v. 04.08.2010, 3 U 78/10					
C <i>Rechtslage klärendes Ereignis</i> OLG Karlsruhe Urteil vom 03.05.2011, 17 U 192/10 <i>Zumutbarkeit Klageerhebung ab</i> 07.05.2011 <i>Einstellungsdatum des Urteils bei justizportal-bw.de**</i>					
2004	01.01.2005	31.12.2007	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2005	01.01.2006	31.12.2008	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2006	01.01.2007	31.12.2009	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2007	01.01.2008	31.12.2010	1096		07.05.2014
2008	01.01.2009	31.12.2011	1095	08.05.2011	06.05.2014
2009	01.01.2010	31.12.2012	1096		07.05.2014
2010	01.01.2011	31.12.2013	1096		07.05.2014
2011	01.01.2012	31.12.2014	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	angelaufen nach Urteil OLG Karlsruhe
D <i>Rechtslage klärendes Ereignis</i> OLG Celle Beschluss vom 14.10.2011, 3 W 86/11 <i>Zumutbarkeit Klageerhebung ab</i> 21.10.2011 <i>Datum Pressemitteilung von Rechtsanwalt Benedikt-Jansen auf openPR.de***</i>					
2004	01.01.2005	31.12.2007	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2005	01.01.2006	31.12.2008	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2006	01.01.2007	31.12.2009	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	abgelaufen vor Urteil OLG Bamberg
2007	01.01.2008	31.12.2010	1096		21.10.2014
2008	01.01.2009	31.12.2011	1095	22.10.2011	20.10.2014
2009	01.01.2010	31.12.2012	1096		21.10.2014
2010	01.01.2011	31.12.2013	1096		21.10.2014
2011	01.01.2012	31.12.2014	Kein	Fristaufschub - Verjährungsfrist	angelaufen nach Beschluss OLG Celle

* LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2014, 13 S 126/13 sowie Urteil vom 23.10.2013, 13 S 65/13;

BGH, Urteil vom 23.09.2008, XI ZR 262/07; Beschluss vom 31.01.2012, VIII ZR 141/11.

** justizportal-bw.de ist das zentrale Portal der Justiz in Baden-Württemberg inkl. Rechtsprechungsdatenbank. Diese ist für jedermann kostenfrei, ohne Anmeldung abrufbar.

*** openPR.de, News-ID: 580813; die Website ist für jedermann kostenfrei und ohne Anmeldung abrufbar.

